

Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer (Beherbergungssteuersatzung) im Gebiet der Stadt Bad Honnef vom 29.09.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bad Honnef beschlossen:

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Bad Honnef erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Beherbergungssteuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

Bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb wird die Beherbergungssteuer für längstens 2 Monate erhoben.

Personen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.

(2) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne des Absatz 1 gilt insbesondere:

1. ein Hotel,
2. ein Gasthof,
3. eine Pension,
4. ein Privatzimmer oder eine Privatwohnung,
5. eine Jugendherberge,
6. eine Ferienwohnung,
7. ein Campingplatz,
8. ein Wohnmobilstandplatz, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden,
9. eine ähnliche Einrichtung

(3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Zahlung der Beherbergungssteuer befreit sind Übernachtungsaufwendungen, die im Rahmen von durch die Schulleitung genehmigten und von Lehrkräften begleiteten Schülerreisen entstehen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 5

Abgabensatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension), der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 6

Abgabenschuldner, Abgabentrachtungspflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner/in ist der Beherbergungsgast.
- (2) Abgabentrachtungspflichtig ist der Betreiber bzw. die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes. Die Beherbergungssteuer ist vom Beherbergungsgast einzuziehen und für diesen zu entrichten.
- (3) Der bzw. die Abgabentrachtungspflichtige haftet neben dem bzw. der Abgabenschuldner/in gemäß § 3 Abs. 4 KAG NRW für die Beherbergungssteuer.
- (4) Der bzw. die Abgabentrachtungspflichtige ist als Haftungsschuldner/in neben dem bzw. der Abgabenschuldner/in Gesamtschuldner/in.

§ 7

Entstehung des Abgabenanspruchs

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 8

Pflichten des Abgabentrachtungspflichtigen

- (1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Steueramt der Stadt Bad Honnef bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. In dieser Anmeldung hat der bzw. die Abgabentrachtungspflichtige die Höhe der zu vereinnahmenden Beherbergungssteuer selbst zu berechnen. Die Steueranmeldung muss vom bzw. von der

Abgabentrachtungspflichtigen oder seinem bzw. ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein und in Schriftform bzw. mittels qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden.

Nach Absprache mit dem Steueramt kann von dem vorgenannten Zeitraum des Kalendervierteljahres abgewichen und alternativ eine Steueranmeldung auf halbjähriger Basis vereinbart werden.

Eine Steueranmeldung ist auch dann einzureichen, wenn in einem Quartal keine Gäste beherbergt wurden. (sogenannte „Nullmeldung“).

Der Steueranmeldung sind keine weiteren Unterlagen beizufügen.

Ein schriftlicher Steuerbescheid ergeht nur, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.

(2) Die Richtigkeit der Steueranmeldung überprüft das Steueramt der Stadt Bad Honnef nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf Verlangen des Steueramts der Stadt Bad Honnef sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Steuererklärung sowie die entsprechenden Nachweise dem Steueramt der Stadt Bad Honnef in dessen Diensträumen vorzulegen.

(3) Der bzw. die Abgabentrachtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen.

(4) Die Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Bad Honnef zu entrichten.

Bei vereinbarter halbjähriger Steueranmeldung ist die Beherbergungssteuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Kalenderhalbjahres an die Stadtkasse Bad Honnef zu entrichten.

(5) Der bzw. die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner bzw. ihrer Tätigkeit, den Wechsel des bzw. der Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Stadt Bad Honnef anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

(6) Bei einer fehlerhaften Berechnung kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anmeldung schriftlich Widerspruch beim Steueramt der Stadt Bad Honnef eingelegt werden.

§ 9

Tatsächliche Verständigung

Das Steueramt der Stadt Bad Honnef kann abweichend von der Vorschrift des § 5 dieser Satzung die Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Auf Basis eines formlosen aber begründeten Antrags kann mit dem Steueramt alternativ ein halbjähriger Veranlagungszeitraum vereinbart werden.

§ 11

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Erstattung der Übernachtungssteuer

- (1) Auf Antrag mit entsprechender Nachweisführung erhält diejenige oder derjenige die Übernachtungssteuer erstattet, von der oder dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Bad Honnef entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Besteuerung unterliegt.
- (2) Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des nächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.
- (3) Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (13 Abs. 1 KAG NW) überschritten wird.

§ 13

Mitwirkungspflichten

- (1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, dem Steueramt der Stadt Bad Honnef die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der bzw. die Abgabentrachtungspflichtige gemäß § 8 dieser Satzung seine bzw. ihre Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung, sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der bzw. die Abgabentrachtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Steueramtes der Stadt Bad Honnef zur Mitteilung über die Person des bzw. der Abgabentrachtungspflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 a AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 14

Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 8 und 13 dieser Satzung

a) beim Steueramt der Stadt Bad Honnef nicht oder nicht fristgerecht seine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Form in formgültiger Weise abgibt,

b) die Übernachtungssteuer vom abgabenschuldigen Beherbergungsgast nicht einzieht,

c) dem Steueramt der Stadt Bad Honnef den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und/oder die Verlegung des Beherbergungsbetriebes nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,

d) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie als Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art im Rahmen des § 93 AO dem Steueramt der Stadt Bad Honnef nicht die Beherbergungsbetriebe mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt wurden,

e) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie als Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art auf Verlangen der Stadt Bad Honnef seiner Mitteilungspflicht über die Abgabenschuldigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen nicht nachkommt, sofern die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige ihre bzw. seiner Verpflichtungen zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt hat oder die Abgabentrichtungspflichtige bzw. der Abgabentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist.

(2) Gemäß § 20 Abs. 3 des KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Im Übrigen bleiben §§ 17 und 20 KAG NRW unberührt.

§ 15

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 22 a KAG NRW und der Abgabenordnung — soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Aufwandsteuern gelten — in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.04.2026 erfolgen.

